

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	17.11.2015
Berichterstatter:	Freund, Verena	AZ:	225
		Vorlage Nr.:	143/2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	08.12.2015	öffentlich - Entscheidung

Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste

Anlage: 1

I. Sachverhalt

Hintergrund

Der Landkreis Coburg leistet seit 1996 Investitionskostenzuschüsse an die Träger ambulanter Pflegedienste. Bis 2006 war dies gesetzliche Pflichtleistung. Zum 01.01.2007 wurde dies mit der Einführung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zur freiwilligen Aufgabe im Rahmen der bestehenden Hinwirkungspflicht zur Bedarfsdeckung in der Altenpflege (Art. 71 und 74 AGSG).

Aufgrund der weggefallenen Förderpflicht ist inzwischen in Oberfranken eine divergierende Förderstruktur entstanden, wobei sich die maximale Fördersumme zwischen 30.000 € in der Stadt Hof und 165.000 € im Landkreis Lichtenfels bewegt.

Zeitlicher Verlauf der Änderungen des Zuschusses

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung vom 13.12.2007 entschieden, Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegedienste mit bis zu 2.000 € für jede als bedarfsgerecht anerkannte Pflegekraft zu fördern. Die maximale Gesamtfördersumme wurde bei 82.000 € gedeckelt.

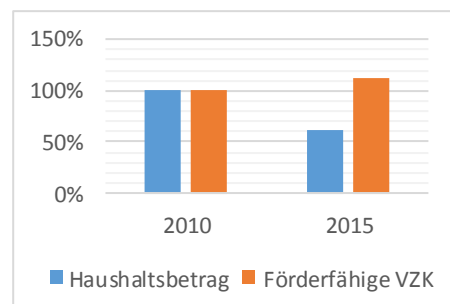
2011 wurde dieser Betrag aufgrund der Haushaltslage um 10 % gekürzt. Seither stehen 73.800 € zur Verfügung, was - nach Aufteilung der Gesamtfördersumme auf die tatsächlichen Vollzeitstellen - bislang einen maximalen Förderbetrag von 1.288 € je Vollzeitkraft bedeutete.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 27.10.2014 wurde beschlossen, auch 2015 ff. die Investitionskostenförderung beizubehalten und eine mit der Stadt Coburg abgestimmte einheitliche Förderung der Dienste in Stadt und Landkreis sicherzustellen. In einer gemeinsamen Richtlinie wurde der maximale Förderbetrag pro bedarfsgerechter Vollzeitkraft auf 1.200 € festgesetzt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung konnte der beschlossene Förderbetrag von 73.800 € nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden, sondern wurde auf 50.000 € reduziert. Aufgrund der Kürzung hat sich für das Jahr 2014 der maximale Förderbetrag pro Vollzeitkraft von 1.200 € auf 866 € minimiert.

Seit dem Jahr 2010 ist somit die Fördersumme insgesamt um 39% zurückgegangen, so dass bei gleichbleibenden Vollzeitkräften pro Kraft weniger Mittel verteilt werden können. Zusätzlich ist jedoch die Anzahl der förderfähigen Vollzeitkräfte in diesem Zeitraum um 13% gestiegen. In Summe bedeutet das, dass die ambulanten Pflegedienste eine doppelte Reduzierung im Investitionsbereich hinnehmen mussten – zum einen durch den

Abbildung 1: Verlauf der Fördersumme des Landkreises



abgesenkten Förderbetrag, zum anderen durch den angestiegenen Verteilerschlüssel.

In seiner Sitzung vom 11.11.2015 beschäftigte sich der Fachbeirat Senioren mit der Thematik, um eine Empfehlung für das kommende Jahr an die Kreispolitik abzugeben. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auswirkungen für den Pflegebedürftigen

Nicht kostendeckende bzw. gänzlich wegfallende Investitionskostenzuschüsse bedeuten einen höheren finanziellen Aufwand für jeden Pflegebedürftigen. Laut den im Landkreis Coburg tätigen Pflegediensten entspricht die „Umlage der Investitionskosten“ auf den Pflegebedürftigen ca. 5-7% der Gesamtpflegeleistungen oder – anders ausgedrückt – einer Erhöhung der Pflegekosten um durchschnittlich 50–80 € pro Monat. Ein Blick auf die durchschnittliche Nettorente im Landkreis Coburg im Jahr 2012 macht deutlich, dass dieser Betrag an Eigenaufwendungen für die Pflege eine durchaus relevante Mehrbelastung bedeuten würde und beläuft sich im Mittelwert auf 8,4% der Durchschnittsrente von 773 € im Monat.

Bereits jetzt ist aber insbesondere in der älteren Generation festzustellen, dass auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen auch bei einem Einkommen am oder unterhalb des Existenzminimums verzichtet wird. Gespart wird stattdessen an anderen Stellen: Statt alle 2 Wochen vom Pflegedienst gebadet zu werden, nimmt man dies nur alle 3 Wochen in Anspruch. Die Verteilung und Einnahme von Medikamenten bekommt man sicherlich auch allein hin, etc.

Die von den Pflegediensten benannte Annahme, dass mit einer schlechteren ambulanten Versorgung schneller eine stationäre Pflege in Anspruch genommen wird, kann z.Zt. weder bestätigt noch widerlegt werden.

2. Auswirkungen für die ambulante Pflege

Sofern kreisfreie Städte und Landkreise keine oder unzureichende Investitionszuschüsse für ambulante Pflegedienste leisten, können die Dienste die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI bei der Regierung von Oberfranken beantragen. Obwohl auch bislang bereits die Zuschüsse des Landkreises Coburg nicht kostendeckend waren, haben bislang nur 2 Pflegedienste davon Gebrauch gemacht, diesen genehmigten Betrag aber (noch) nicht an die Pflegebedürftigen weiter gegeben.

Bei einer Reduzierung auf 0 € können die Dienste diese Investitionskosten im fünf- und sechsstelligen Bereich aber nicht mehr allein tragen.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Anzahl der ambulanten Pflegekräfte festzuschreiben (also nicht weiter auszubauen) oder gar zu reduzieren.

3. Bedarfslage und –entwicklung

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist eine tragende Säule der Versorgung und muss dies auch weiterhin bleiben. Neben den sozialen Aspekten wäre alles andere auch nicht finanzierbar.

Zurzeit werden die Erhebungen und Auswertungen zur Pflegebedarfsplanung (als Teil des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes¹) ausgewertet:

Aktuell werden im Landkreis Coburg 70% aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt und von diesen wiederum 30 % durch ambulanten Pflegedienste. Will man diese Gewichtung nur beibehalten (und nicht einen Ausbau ambulanter Pflege favorisieren), steigt der Anteil der von einem ambulanten Pflegedienst zu Pflegenden in den kommenden 5 Jahren um mindestens 7,5 %, bis 2030 um wiederum mindestens 30 %, was einen entsprechend höheren Bedarf an Pflegekräften zur Folge hat. Eine Stagnation in der ambulanten Pflege ist im Hinblick auf die demografische Entwicklung kontraindiziert.

Sie ist und bleibt ein wichtiger Baustein in der ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen in ihrer eigenen Wohnung, sie ergänzen andere Hilfen und sie entlasten pflegende Angehörige.

¹ Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept incl. der Pflegebedarfsplanung wird den Kreisorganen im 1. Quartal vorgestellt.

Zusammenfassend empfiehlt der Fachbeirat Senioren deshalb, die Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste wieder auf das Vorjahresniveau anzuheben. In den Richtlinien ist unbedingt festzuschreiben, dass der Zuschuss nur gewährt wird, wenn der Antragsteller auf eine Umlage von nicht gedeckten Kosten auf Pflegebedürftige verzichtet (siehe Anlage 1).

Der Fachbeirat Senioren wird sich spätestens 2016/2017 grundsätzlich mit dem Thema „Pflege“ beschäftigen und grundlegende Ergebnisse in den Ausschuss weiter geben. Zu dem Zeitpunkt liegen das Seniorenpolitische Gesamtkonzept und die ersten Erkenntnisse zum Pflegestärkungsgesetz II, das den Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert und strukturiert, vor.

Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren des Landkreises Coburg wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

II. Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt, wird die Förderung der Investitionskosten der ambulanten Pflegedienste fortgesetzt. Die maximale Zuschussbetrag beträgt 73.800 €. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der seit dem 01.01.2015 geltenden Richtlinien der Stadt und des Landkreises Coburg. Eine Förderung kann nicht in Anspruch nehmen, wer ungedeckte Investitionskosten Pflegebedürftigen im Förderzeitraum in Rechnung stellt.

Die entsprechende Neufassung der Richtlinie „Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

- III. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- IV. An GBL 2
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- V. An P2
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VI. An GBZ
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -
- VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.
- VIII. Zum Akt/Vorgang bei FB 22

Sachtleben

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat